AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
23. Oktober 1964 Nr. 4917

Das Bau-Departement unterbreitet den Baulinienplan 1:500 für den Ausbau der Weissensteinstrasse im Bereich der Grundstücke 406, 457 und 480 in Langendorf. Der Plan lag nach § 12 des Baugesetzes in der Zeit vom 26. Juni bis 26. Juli 1964 öffentlich auf. Es gingen folgende Einsprachen ein:

1. Fräulein Olga Wyss, Weissensteinstrasse 108, Langendorf, als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 406.
2. Erbengemeinschaft des Rudolf Bill, Langendorf, vertreten durch Herrn Victor Monteil, Fürsprech, Solothurn, als Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 457 und 480

Mit Schreiben vom 10. September 1964 ersuchte die Einwohnergemeinde Langendorf das Bau-Departement, das weitere Einspracheverfahren im Sinne von § 11bis des Gesetzes über das Bauwesen in der Fassung vom 24. Mai 1964 zu übernehmen. Beamte des Bau-Departementes führten am 24. September 1964 einen Augenschein durch, zu dem auch die Einsprecher und der Gemeindeammann erschienen. Eine gütliche Erledigung der Einsprachen konnte dabei nicht erzielt werden.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Nach dem abgeänderten § 11bis des Baugesetzes, der am 29. Mai 1964 in Kraft getreten ist, regelt der Kanton die Strassen- und Baulinien und die Zufahrtsverhältnisse der Kantonsstrassen durch Strassenpläne nach § 9 und § 10 des Baugesetzes. Das Bau-Departement legt den Strassenplan während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann, der ein Interesse hat, beim Bau-Departement Einsprache erheben. Ueber Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können und über die Genehmigung des Planes entscheidet der Regierungsrat. Der Regierungsrat kann die Planung der Kantonsstrassen Gemeinden oder Zweckverbänden überlassen.

Im vorliegenden Fall hat die Einwohnergemeinde Langendorf den Plan nach § 12 des Baugesetzes während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Der Weiterführung des Bauplanverfahrens nach § 11bis des Baugesetzes steht nichts entgegen, da auch hier eine 30-tägige Auflage vorgesehen ist. Eine neue Auflage durch das Bau-Departement ist nicht erforderlich, da die Grundeigentümer während der von der Gemeinde durchgeführten Auflage Gelegenehit hatten, Einsprache zu erheben.

Die Prüfung der Einsprachen ergibt folgendes:

1. Einsprache Olga Wyss, Weissensteinstrasse 108, Langendorf

Die Einsprecherin verweist auf die verschiedenen Nachteile, die ihr durch den Ausbau der Strasse entstehen, und macht auf die zu leistenden Entschädigungen aufmerksam. Sie wendet sich auch gegen die Festlegung der neuen Baulinie.
Der Ausbau der Weissensteinstrasse in Langendorf und die Festlegung der Baulinien sind im Rahmen der Gesamtplanung der Einwohnergemeinde Langendorf gründlich geprüft worden. Ein grosszügiger Ausbau drängt sich im Hinblick auf die Bedeutung der Strasse auf. Die Lage der Baulinie ergibt sich zwangsläufig aus dem bereits genehmigten Bebauungsplan Kreuzung Marti, der sich auf das nördlich anschliessende Gebiet bezieht. Ein Rückspringen der Baulinie liesse sich nicht begründen. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen. Selbstverständlich sind für die Entschädigungs- und Anpassungsfragen besondere Verhandlungen durchzuführen. Sollten diese zu keinem Ergebnis führen, müsste darüber die kantonale Schätzungskommission und im Rekursfall das Verwaltungsgericht entscheiden.

2. Einsprache der Erbengemeinschaft Rudolf Bill, Langendorf

Die Erbengemeinschaft wendet sich gegen die neue Führung der Baulinie, die gegenüber dem ursprünglichen Projekt um 2 m ins Innere der Grundstücke Nrn. 457 und 480 verlegt werde. Dadurch würden die Ueberbauungsmöglichkeiten des Grundstückes Nr. 480 wesentlich beeinträchtigt, ohne dass zwingende Gründe für die beabsichtigte Linienführung vorlägen.

Die Baulinie ist im Bereich der Bushaltestelle 4 m und auf den übrigen Teilen des Grundstückes Nr. 480 6 bis 7 m vom Rand des neuen Trottoirs der Weissensteinstrasse entfernt. Diese Baulinienabstände sind bei der grossen Verkehrsbedeutung der Strasse nicht übersetzt. Mit den Baulinien soll nicht nur eine künftige Verbreiterung der Strasse sichergestellt, sondern gleichzeitig erreicht werden, dass die Bauten die in hygienischer, ästhetischer und verkehrstechnischer Hinsicht erforderlichen Strassenabstände einhalten. Aus diesen Ueberlegungen ist denn auch im nördlich anschliessenden Bebauungsplan Kreuzung Marti der Baulinienabstand sogar auf 11.50 m festgelegt worden. Trotz der vorgesehenen Baulinie bestehen für das Grundstück Nr. 480 noch gute Ueberbauungsmöglichkeiten. Auch diese Einsprache ist somit abzuweisen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einsprache von Fräulein Olga Wyss, Weissensteinstrasse 108, Langendorf, und der Erbengemeinschaft Bill, Langendorf, werden abgewiesen.
2. Der Baulinienplan für den Ausbau der Weissensteinstrasse in Langendorf im Bereich der Grundstücke Nrn. 406, 457 und 480 wird genehmigt.
3. Die Einwohnergemeinde Langendorf wird eingeladen, den genehmigten Plan in gleicher Weise wie die von der Gemeinde beschlossenen Bebaungspläne zur Einsicht offenzuhalten.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Tiefbauamt (2), mit Akten
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan
Kreisbauamt I (2), mit 1 gen. Plan
Einwohnergemeinde Langendorf (2), mit 2 gen. Plänen
Baukommission Langendorf (2)
Fräulein Olga Wyss, Weissensteinstrasse 108, Langendorf Einschreiben
Herrn Victor Monteil, Fürsprech, Solothurn Einschreiben
Amtsblatt: Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs